

steht in der Regel in der Vorbereitung der Beschlüsse des Plenums, sie können also als „Kommissionen des Bundesrates“²⁴⁾ bezeichnet werden. Nur in gewissen Fällen ist ihre Kompetenz auf selbständige, definitive Erledigung einiger Geschäfte ausgedehnt. Mitglieder der Ausschüsse können nur Bevollmächtigte zum Bundesrat sein²⁵⁾. Die Zahl der in der Verfassung vorgesehenen Ausschüsse ist bereits kurz nach der Gründung des Reiches um 4 weitere Ausschüsse vermehrt worden²⁶⁾. In jedem ständigen Ausschuss müssen verfassungsgemäß wenigstens fünf Staaten mit Einschluß des Präsidiums vertreten sein. In Wirklichkeit bestehen aber fast alle Ausschüsse aus sieben Mitgliedern, die in der Regel vom Bundesrat selbst auf die Dauer eines Jahres gewählt werden. Speziell geregelt ist die Auswahl der Mitglieder der Ausschüsse für das Landheer und die Festungen, wie auch für das Seewesen²⁷⁾. Die Mitglieder dieser Ausschüsse haben teils einen ständigen Sitz, teils werden sie vom Kaiser selbst ernannt. Für den Ausschuss für die auswärtigen Angelegenheiten sind besondere Bestimmungen in Abs. 3 d. Art. 8 getroffen. Dieser Ausschuss wird gebildet aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei vom Bundesrat alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten und tritt zusammen unter dem Vorsitz von Bayern. Es ist dies der einzige Ausschuss, in dem Preußen weder vertreten ist, noch den Vorsitz führt.

Im Gegensatz zu den übrigen Ausschüssen hat der Ausschuss für die auswärtigen Angelegenheiten keine Beschlüsse des Bundesrates vorzubereiten und keine Berichte zu erstatten, er

24) So Laband, Staatsrecht, Bd. 1 S. 285.

25) Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des Art. 8 d. NB.: „Der Bundesrat bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse.“

26) Hinzugekommen sind die Ausschüsse für Elsass-Lothringen, für die Verfassung, für die Geschäftsordnung und für das Eisenbahngütertarifwesen.

27) Art. 8 Abs. 2 d. NB.